



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA
An alle Schulen in Bayern
Kollegs
Schulaufsichtsbehörden
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/309

München, 11. Dezember 2020
Telefon: 089 2186 0

Weitere Anpassung des Rahmen-Hygieneplans Schule

Anlagen:

- Rahmen-Hygieneplan in der Fassung vom 11.12.2020
- Kurzfassung zum Rahmen-Hygieneplan (Stand 11.12.2020)
- Elterninformation und Merkblatt „Umgang mit Krankheitssymptomen“ (Stand 11.12.2020)
- Formular zur Bestätigung der Symptommfreiheit

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Pandemiesituation in Bayern bewegt sich derzeit leider weiterhin auf einem hohen Niveau. Herr Staatsminister hat Sie daher unlängst über die wichtigsten Änderungen als Folge der Beschlüsse der Staatsregierung vom 6. Dezember 2020 informiert.

Auf der Basis der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV), die seit 9. Dezember gilt, wurde der Rahmen-Hygieneplan Schule (RHP) nun angepasst.

Sie finden ihn – ebenso wie weitere aktualisierte Dokumente – in der Anlage zu diesem Schreiben sowie auf der Homepage des Staatsministeriums. Die wesentlichen Änderungen sind nachstehend für Sie zusammengefasst.

1. Präsenz- und Distanzunterricht (vgl. RHP 2.2)

Hierzu darf ich auf die Erläuterungen im Schreiben ZS.4-BS4363.0/295 „Verschärfte Maßnahmen zum Infektionsschutz an den bayerischen Schulen ab 9. Dezember 2020“ vom 8. Dezember 2020 verweisen.

2. Lüften (vgl. RHP 4.3.2)

Wir haben die Empfehlung des Umweltbundesamts aufgegriffen, wonach grundsätzlich alle 20 Minuten intensiv zu lüften ist. Die Fenster sind dabei – wie bisher – vollständig zu öffnen, um eine Stoß- bzw. Querlüftung zu ermöglichen.

3. Klarsichtmasken als Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. RHP 6.3)

Das Gesundheitsministerium hat – basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – klargestellt, dass Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.

4. Änderung beim Umgang mit akuten Krankheitssymptomen

(vgl. RHP 14.1, Merkblatt)

Auf Empfehlung der medizinischen Fachexperten wurden die Regeln zum **Umgang mit akuten Krankheitssymptomen bei Schülerinnen und Schülern** erneut angepasst.

- Der geforderte fieber- und symptomfreie Zeitraum bei kranken Schülerinnen und Schülern vor einem erneuten Schulbesuch wurde **von 24 auf 48 Stunden verlängert**, dies entspricht nun den kürzlich eingeführten Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.
- Die Vorlage **eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 bzw. eines ärztlichen Attests ist daher nicht mehr erforderlich**. So können Familien auch ein Stück weit entlastet werden.
- Auf Verlangen der Schulleitung müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen. Hierfür kann das in der Anlage befindliche Formular verwendet werden.

Für Lehrkräfte gelten die bisherigen Regeln unverändert weiter (vgl. auch die beigefügte Kurzfassung).

5. Quarantäneanordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörden

(vgl. RHP 14.2.1)

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall einer Schülerin bzw. eines Schülers in einer Schulklasse wird die gesamte Klasse wie bisher unter Quarantäne gestellt („Kohortenisolation“).

Neu ist jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler

- sich ab dem fünften Tag nach der Erstexposition auf SARS-CoV-2 testen lassen können und
- bei einem negativen Testergebnis umgehend wieder den Präsenzunterricht besuchen dürfen.

Über Quarantäneanordnungen für Lehrkräfte entscheidet das Gesundheitsamt wie bisher im Einzelfall.

6. Umgang mit „Maskengegnern“ *(vgl. RHP 6.6)*

Mit der Neufassung der 10. BayIfSMV wurde auch die Position der Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten gestärkt, die sich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beharrlich verweigern.

- Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; dies gilt **künftig für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen** (bisher: ab Jgst. 5). Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind unverzüglich zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen.
- Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen hinaus können Verstöße gegen die Maskenpflicht an Schulen künftig gem. § 29 Nr. 15 der 10. BayIfSMV als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.
- Unter 6.1 c) des RHP wird angemerkt, dass die Rechtsprechung zur Nachvollziehbarkeit von Attesten, die von der Maskenpflicht befreien,

Eingang in die neue Fassung des § 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV gefunden hat. Es kann daher künftig direkt auf den Text der Rechtsnorm verwiesen werden.

- Wird eine Befreiung von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, glaubhaft dargelegt, werden unter 6.2 des RHP Alternativen zum Schutz der übrigen Schülerinnen und Schüler dargestellt.

7. Mehrtägige Schülerfahrten (vgl. RHP 15.2)

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Über den weiteren Fortgang werden Sie sobald als möglich informiert.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

seit der letzten Aktualisierung des RHP sind erst wenige Wochen vergangen. Die Pandemie ist jedoch weiterhin dynamisch, und dieser Dynamik müssen wir alle ein gutes Stück weit folgen. Ich danke Ihnen auch heute für die umsichtige Umsetzung aller Maßnahmen – sicherlich kein leichtes Unterfangen. Bitte richten Sie den Dank auch an alle aus, die dabei mithelfen: Die Lehrerinnen und Lehrer, die Verwaltungskräfte, die Hausmeister und alle anderen, die an Ihrer Schule tätig sind.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor